

# Eckpunkte FAQ zur Implementierung der Pflegeausbildung nach PflBG in Thüringen

Informationen für die Pflegeschulen und die Träger der  
praktischen Ausbildung

Version 01/2020



# Klicken Sie sich durch unsere FAQ's !



Das Inhaltverzeichnis, die Fragenliste und auch das Seitenmenü sind **klickbar** und bringen Sie genau an die richtige Stelle und auch wieder zurück. Sparen Sie sich unnötiges Scrollen und springen Sie genau zur gewünschten Information.

- 1. Allgemeine Aspekte .....ab Seite 6
- 2. Finanzierung ..... ab Seite 10
- 3. Ausbildung..... ab Seite 17
- 4. Lernortkooperationen und  
Ausbildungsverbände .....ab Seite 23
- 5. Wichtige Termine .....ab Seite 25

- ▶ 1. Allgemeine Aspekte
- ▶ 2. Finanzierung
- ▶ 3. Ausbildung
- ▶ 4. Lernortkooperationen und Ausbildungsverbände
- ▶ 5. Wichtige Termine

# Inhalt

## 1. Allgemeine Aspekte zur Umsetzung des Pflegeberufgesetzes

1.1 Präambel.....	6
1.2 Begleitgremium des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Umsetzung PfIBG .....	6
1.3 Überleitung der Ausbildungen nach dem Krankenpflege-/Altenpflegegesetz.....	7
1.4 Ausbildungen nach dem Krankenpflege-/Altenpflegegesetz .....	7
1.5 Beratung und Information von Auszubildenden .....	7
1.6 Thüringer Lehrplan für die Pflegeberufe .....	7
1.7 Mindestanforderungen an Pflegeschulen und an die Qualifikation der Lehrkräfte.....	8
1.8 Allgemeinbildende Fächer .....	8
1.9 Rechtsgrundlagen des Landes Thüringen .....	8
1.10 Ablauf der Finanzierung.....	9

## 2. Finanzierungsangelegenheiten

2.1 Grundprinzipien.....	10
2.2 Finanzierung der Pflegeschulen .....	10
2.3 Budgetverhandlungen.....	11
2.4 Rechtsträgerschaft bei staatlichen Pflegeschulen .....	11
2.5 Wie erfolgt die Refinanzierung des Umlagebetrages?.....	11
2.6 Wie erfolgt die Aufteilung der Ausgleichszuweisungen aus dem Ausbildungsfonds für die staatlichen Schulen?.....	11
2.7 Erfolgt eine Weiterbelastung an die Pflegekunden? .....	11
2.8 Wie werden die aktuellen Förderprogramme der Bundesagentur zur Förderung bei Umschülern zukünftig behandelt?.....	12
2.9 Wie ist die Zeitschiene für die Gebührenbescheide? .....	12
2.10 Kann eine Lastschriftermächtigung erteilt werden? .....	12
2.11 Auf welchen Zeitraum bezieht sich der Bescheid? .....	12
2.12 Wie verhält es sich bei Abbrechern der Ausbildung?.....	12

- ▶ 1. Allgemeine Aspekte
- ▶ 2. Finanzierung
- ▶ 3. Ausbildung
- ▶ 4. Lernortkooperationen und Ausbildungsverbände
- ▶ 5. Wichtige Termine

2.13	Wie werden die verbandsungebundenen Einrichtungen über die Ermittlung des zu zahlenden Betrages informiert? .....	13
2.14	Wann wird der Bescheid für die Auszahlung der Refinanzierung erteilt?.....	13
2.15	Wie wird gegenüber Pflegeschulen mit Schulabbrechern umgegangen? .....	13
2.16	Wie verhält es sich mit Langzeiterkrankten oder Auszubildenden im Beschäftigungsverbot oder bei Elternzeit? .....	13
2.17	Wie erfolgt die Refinanzierung der Praxisanleitung?.....	13
2.18	Auf welcher Datengrundlage berechnet sich der Umlagebescheid? .....	13
2.19	Erfolgt eine Vorfinanzierung der Ausbildungsgelder? .....	14
2.20	Wie erfolgt die Refinanzierung der Umlage?.....	14
2.21	Welche Meldungen müssen an die GFAW, die fondsverwaltende Stelle erfolgen?.....	14
2.22	Welche Auswirkungen haben Abweichungen zwischen der gemeldeten geplanten Anzahl Azubi/Schüler und der Anzahl, welche (ab dem zur Auszahlung relevanten Ausbildungsjahr) tatsächlich beginnen?“ .....	15
2.23	Wann werde die Umlagebescheide versandt? .....	15
2.24	Wird der momentan verhandelte Ausbildungszuschlag durch das Pflegeberufegesetz abgelöst?.....	16

### 3. Ausbildung – Planung in Schule und Praxis

3.1	Geeignetheit von Einrichtungen für die praktische Ausbildung .....	17
3.2	Ausbildungsplätze in der Pflegeausbildung und Organisation der praktischen Ausbildung .....	17
3.3	Ausbildungsverlauf und Zeugniserteilung .....	18
3.4	Zwischenprüfung.....	18
3.5	Staatliche Prüfung .....	18
3.6	Praxisanleitung .....	19
3.7	Wie ist die Anerkennung von Lehrerqualifikationen mit DQR 6? .....	19
3.8	Ist Binnendifferenzierung für Lernende, die vom Wahlrecht Gebrauch machen möglich?.....	20
3.9	Ist die Urlaubsplanung im Rahmen des schulischen Curriculums bzw. bei der Ausbildungsplanung generell zu regeln bzw. kann diese von vornherein über die Dauer der dreijährigen Pflegeausbildung vorgegeben werden? .....	20

Zu den Themen-  
bereichen:

▶ 1. Allgemeine  
Aspekte

▶ 2. Finanzierung

▶ 3. Ausbildung

▶ 4. Lernortko-  
operationen  
und Aus-  
bildungs-  
verbünde

▶ 5. Wichtige  
Termine

3.10 Was umfasst die Praxisbegleitung und wie oft findet diese statt? .....	21
3.11 Wer sind geeignete und fachlich qualifizierte Fachkräfte in den weiteren Einrichtungen, in denen regelmäßig keine Pflegekräfte tätig sind? .....	21
3.12 Wie erfolgt der Umgang mit unterschiedlichen Arbeitszeiten bei Trägern der praktischen Ausbildung und externer Praxiseinsätzen? .....	22

## 4. Lernortkooperationen und Ausbildungsverbünde

4.1 Kooperationsverträge .....	23
4.2 Empfehlungen zur Vorgehensweise bei der Bildung von Lernortkooperationen bzw. Ausbildungsverbänden .....	24

## 5. Wichtige Termine zur Umsetzung des Pflegeberufgesetzes bis zum Start der Ausbildung am 01.09.2020 in Thüringen

Termine 2019, 2020 .....	25
--------------------------	----

# 1. Allgemeine Aspekte zur Umsetzung des Pflegeberufgesetzes

## 1.1 Präambel

Mit Veröffentlichung des Pflegeberufgesetzes (PfIBG) am 17.07.2017, der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) sowie der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) am 10.10.2018 im Bundesgesetzblatt wurden die Rechtsgrundlagen für die Novellierung der Pflegeausbildung (generalistische Ausbildung) auf Bundesebene geschaffen.

Die Umsetzung obliegt nun den sechzehn Bundesländern und allen Beteiligten an einer neu zu gestaltenden Ausbildung von Pflegefachfrauen und Pflegefachmännern.

Die maßgebliche Zielstellung besteht darin, die Anzahl der Auszubildenden im Pflegebereich mit der neuen generalistischen Ausrichtung zu erhöhen. Zielsetzung eines gemeinsamen und abgestimmten Vorgehens aller an der neuen Pflegeausbildung Beteiligten besteht darin, die bedarfsgerechte Bereitstellung von Ausbildungsplätzen zu sichern und der Nachwuchsgewinnung von Pflegefachkräften.

## 1.2 Begleitgremium des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Umsetzung PfIBG

„Die Umsetzung des Pflegeberufgesetzes in Thüringen liegt federführend beim Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF) in enger Abstimmung mit dem Thüringer Ministerium für Bildung Jugend und Sport (TMBJS). Zur Information aller Beteiligten an der neuen Pflegeausbildung wurde ein Begleitgremium durch das TMASGFF eingerichtet, welches am 19.12.2018 zur konstituierenden Sitzung zusammentrat.

Die praktische Umsetzung des Pflegeberufgesetzes wird in den Arbeitsgruppen (AG) besprochen. Hier werden Fragen zur Finanzierung, zur praktischen Ausbildung, zur schulischen Ausbildung und zu Verfahrensfragen geklärt, welche die fachliche Umsetzung insbesondere durch die zuständige Behörde (TLVWA) und fondsverwaltende Stelle (GFAW) unterstützen sollen. Die Arbeitsgruppen Finanzierung und praktische Ausbildung werden durch das TMASGFF, die AG schulische Ausbildung wird durch das TMBJS und die AG Verfahren durch die GFAW geleitet.

## 1.3 Überleitung der Ausbildungen nach dem Krankenpflege-/Altenpflegegesetz

Eine Überleitung einer vor Ablauf des 31.12.2019 begonnenen Ausbildung nach Alten- oder Krankenpflegegesetz in die generalistische Pflegeausbildung nach § 66 PfIBG ist in Thüringen nicht vorgesehen.

## 1.4 Ausbildungen nach dem Krankenpflege-/Altenpflegegesetz

Ausbildungen nach dem Alten- und Krankenpflegegesetz können letztmalig in Thüringen zum 01.09.2019 beginnen. Vor dem 01.01.2020 begonnene Ausbildungen können nach diesen Rechtsvorschriften abgeschlossen werden. Die Finanzierung erfolgt nach den bisherigen Grundsätzen parallel zu der nach dem PfIBG.

## 1.5 Beratung und Information von Auszubildenden

Bewerberinnen, Bewerber und Auszubildende sind durch die Pflegeschulen und Träger der praktischen Ausbildung über die Möglichkeiten der generalistischen Pflegeausbildung zu beraten.

Außerdem weist gemäß § 1 Abs. 7 PflAPrV die zuständige Behörde die Auszubildende oder den Auszubildenden auf die Möglichkeit der Ausübung des Wahlrechts nach § 59 Abs. 2 oder Abs. 3 des PfIBG hin. Der Hinweis erfolgt schriftlich oder elektronisch so rechtzeitig, dass die oder der Auszubildende das Wahlrecht innerhalb der Frist nach § 59 Abs. 5 Satz 1 des PfIBG ausüben kann.

## 1.6 Thüringer Lehrplan für die Pflegeberufe

„Für das Land Thüringen wird unter Berücksichtigung des § 6 Abs. 2 PfIBG ein eigener Lehrplan durch die am Thüringer Institut für Lehrfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (ThILLM) gebildete Lehrplankommission erarbeitet. Der Rahmenausbildungsplan und der Rahmenlehrplan des Bundes dienen dabei als Grundlage. Die Pflegeschulen in Thüringen orientieren sich in ihren schulischen Curricula am Thüringer Lehrplan für die generalistische Pflegeausbildung. Dazu werden sie von der Lehrplankommission des ThILLM fachlich begleitet.“

## 1.7 Mindestanforderungen an Pflegeschulen und an die Qualifikation der Lehrkräfte

Lehrkräfte, die bis 31.12.2019 in einem Ausbildungsgang nach dem Alten- bzw. Krankenpflegegesetz rechtmäßig unterrichtet haben, genießen nach § 65 Abs. 3 PfIBG einen Bestandsschutz hinsichtlich ihrer Lehrberechtigung.

Nach §1 der PflAPrV sind 2.100 Stunden theoretischer und praktischer Unterricht an Pflegeschulen zu erteilen. Diese werden von Lehrkräften mit der Befähigung für den theoretischen Unterricht erteilt. Die Anzeige bzw. Genehmigung der Lehrkräfte erfolgt durch die Staatlichen Schulämter in Thüringen. Für ca. 400 Stunden fachpraktischen Unterricht ist eine Klassenteilung (ab 15 Auszubildende) geplant, in der auch Lehrkräfte für Fachpraxis (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 PfIBG – Hochschulausbildung) eine Gruppe unterrichten können.

## 1.8 Allgemeinbildende Fächer

Allgemeinbildende Fächer sind im Rahmen der Pflegeausbildung im Thüringer Lehrplan nicht vorgesehen und werden auch nicht angeboten.

## 1.9 Rechtsgrundlagen des Landes Thüringen

Die neu zu gestaltende Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (PfIBG) soll mit den notwendigen Verordnungsermächtigungen durch das Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG), die Thüringer Pflegeberufezuständigkeitsverordnung (ThürPflZustVO), den Erlass zur Geeignetheit der Ausbildungsbetriebe und die Thüringer Schiedsstellenverordnung (ThürSchiedsVO-PfIBG) geregelt werden.

Die bundesrechtlichen Festlegungen zur generalistischen Pflegeausbildung werden schulrechtlich durch entsprechende Ausführungsbestimmungen in einer Schulordnung für die Höhere Berufsfachschule – dreijährig - konkretisiert. Eine entsprechende Schaffung der Rechtsnormen ist geplant.

Derzeit geltende und anzupassende Rechtsgrundlagen in Thüringen sind:

- Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG)
- Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchtTG)
- Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG)
- Verwaltungsvorschrift für die Organisation des Schuljahres (VVOrg)
- Thüringer Gesetz über die Helferberufe in der Pflege (Thüringer Pflegehelfergesetz – ThürPflHG),
- Thüringer Gesetz über die Weiterbildung in den Fachberufen des Gesundheits- und Sozialwesens
- Thüringer Verordnung zur Durchführung der Weiterbildungen in den Pflegefachberufen (Thüringer Pflegefachberufe Weiterbildungsverordnung)



- ▶ 1. Allgemeine Aspekte
- ▶ 2. Finanzierung
- ▶ 3. Ausbildung
- ▶ 4. Lernortkooperationen und Ausbildungsverbünde
- ▶ 5. Wichtige Termine

Ein Merkblatt zu den Mindestanforderungen sowie der Antrag auf Prüfung der Geeignetheit für Ausbildungsbetriebe sind unter folgendem Link auf der Seite des TLVwA zur Verfügung gestellt: <https://www.pflegeausbildung-in-thueringen.de/informationen/veroeffentlichungen>

Der Antrag kann ab sofort beim TLVwA gestellt werden, jedoch spätestens bis zum 30.11.2019.

## 1.10. Ablauf der Finanzierung

2019	2020	2021	2022	2023
Ermittlung und Aufteilung des Finanzierungsbedarf	Zahlung der Umlagebeträge und Ausgleichszuweisungen	Abrechnung		
Festsetzungsjahr	Finanzierungszeitraum	Folgejahr		
	Festsetzungsjahr	Finanzierungszeitraum	Folgejahr	
		Festsetzungsjahr	Finanzierungszeitraum	Folgejahr
			Festsetzungsjahr	Finanzierungszeitraum
				Festsetzungsjahr

## 2. Finanzierungsangelegenheiten

### 2.1 Grundprinzipien

Die Finanzierung der Pflegeausbildung erfolgt über einen Ausgleichsfonds. Die fondsverwaltende Stelle in Thüringen ist die Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH (GFAW).

An der Finanzierung des Ausgleichsfonds nehmen alle Krankenhäuser, stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen, das Land Thüringen, die soziale Pflegeversicherung und die private Pflege-Pflichtversicherung teil. Alle finanzierenden Einrichtungen zahlen auf Grundlage gesetzlich vorgegebener Prozentsätze in den Ausbildungsfonds ein und zwar unabhängig davon, ob in der jeweiligen Einrichtung auch eine Ausbildung stattfindet.

Aus diesem Fonds werden sowohl die schulische als auch die praktische Ausbildung finanziert.

### 2.2 Finanzierung der Pflegeschulen

„Pflegeschulen erhalten künftig keine wie bisher geregelte staatliche Finanzhilfe, soweit die anfallenden Schulkosten aus dem Ausbildungsbudget gedeckt werden.

Es ist zu prüfen, inwieweit im Rahmen der gesetzlichen Regelungen ein Erstattungsanspruch für Miet- und Investitionskosten für die Schulträger durch den Freistaat Thüringen besteht.

Ausgleichszuweisungen nach § 34 PfIBG erhalten die Träger der Ersatzschulen direkt, durch die fondsverwaltende Stelle.

Für die staatlichen Pflegeschulen werden die Ausgleichszuweisungen zwischen dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (Personalaufwand) und den kommunalen Schulträgern (Schulaufwand) aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt für die Finanzierungsjahre 2020 und 2021, von 75% (Land) und 25% (kommunaler Schulträger).

Für die auslaufenden Ausbildungen nach dem Alten- und Krankenpflegegesetz gelten die bisherigen Rechtsvorschriften und Finanzierungsregelungen weiter.

## 2.3 Budgetverhandlungen

Zur Bildung der Ausbildungsbudgets wurden in Thüringen Pauschalen entsprechend § 30 Abs.1 PflBG verhandelt. Die Veröffentlichung erfolgte am 12.09.2019 auf der Homepage unter der Rubrik „Veröffentlichung“.

## 2.4 Rechtsträgerschaft bei staatlichen Pflegeschulen

Für staatliche Pflegeschulen wird das Land Thüringen die Rechtsträgerschaft nach § 4 PflAFinV bei den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie beim Land selbst belassen, um die Mittel aus dem Ausbildungsfonds zu vereinnahmen.

## 2.5 Wie erfolgt die Refinanzierung des Umlagebetrages?

Die Verbände der Leistungserbringer und der Kostenträger haben Verhandlungen zur Refinanzierung des Umlagebetrages aufgenommen. Absehbar ist, dass das Verfahren – wie bislang schon das Verfahren zur Refinanzierung der Ausbildungsvergütung – durch einen Beschluss der Thüringer Pflegesatzkommission in Form eines Aufschlages auf den Pflegesatz bzw. den Punktwert festgelegt wird. Das Verfahren wird den Pflegeeinrichtungen so rechtzeitig vor der ersten Zahlung im September 2020 bekannt gemacht, dass die zahlungspflichtigen Heimbewohner, Tagesgäste und Kunden ambulanter Pflegedienste fristgerecht über den jeweiligen Zuschlag informiert werden können.

## 2.6 Wie erfolgt die Aufteilung der Ausgleichszuweisungen aus dem Ausbildungsfonds für die staatlichen Schulen?

Parallel zu den Verhandlungen über die Höhe der Fonds vereinbaren das Land (TMBJS) und die kommunalen Schulträger (GStB Thüringen, TLKT) regelmäßig die Aufteilung der Ausgleichszuweisung nach Personal- und Schulaufwand. Diese Vereinbarung liegt als Anlage der Vereinbarung über das Ausbildungsbudget bei. Für die Jahre 2020 und 2021 haben Land und Schulträger eine Aufteilung von 75% (Land) und 25% (kommunaler Schulträger) vereinbart. Die GfAW weist die Anteile an der Ausgleichszuweisung in Monatsscheiben zum jeweils Monatsletzten getrennt dem Land und dem jeweiligen Schulträger zu.

## 2.7 Erfolgt eine Weiterbelastung an die Pflegekunden?

Alle in den Ausbildungsfonds einzahlenden Einrichtungen werden eine Refinanzierung an die Pflegekunden weiterleiten.

## 2.8 Wie werden die aktuellen Förderprogramme der Bundesarbeitsagentur zur Förderung bei Umschülern zukünftig behandelt?

Mit dem Pflegeberufereformgesetz wurden bezogen auf die Umschulung und Weiterbildung zwei wichtige Änderungen vorgenommen. Zum einen wurde die Möglichkeit zur dreijährigen Umschulungsförderung dauerhaft im SGB III (§ 180 Absatz 4 SGB III) verankert. Dies umfasst neben der Altenpflege zukünftig auch den bisherigen Bereich der Gesundheits- und Krankenbzw. Kinderkrankenpflege.

Zum anderen wurde geregelt, dass bei einer Ausbildung zur Pflegefachperson nach dem Pflegeberufegesetz immer ein Ausbildungsvertrag mit bestimmten, gesetzlich vorgegebenen Mindestinhalten erforderlich ist. Das betrifft insbesondere auch die Zahlung einer angemessenen Ausbildungsvergütung. Diese ist auch dann zu zahlen, wenn sich die Auszubildende oder der Auszubildende in einer Umschulungsmaßnahme befindet. Entsprechend werden auch geförderte Umschüler bei der Festlegung des Ausbildungsbudgets berücksichtigt werden.

## 2.9 Wie ist die Zeitschiene für die Gebührenbescheide?

Das Gesetz sieht unterschiedliche Termine für den Versand der Umlagebescheide vor. Die Krankenhäuser werden jedes Jahr zum 15.12.2019 ihre Bescheide erhalten. Für die Pflegeeinrichtungen ist ein Versand zum 31.10.2019 gesetzlich vorgesehen.

## 2.10 Kann eine Lastschriftermächtigung erteilt werden?

Ja, hierzu wird die GfAW die Einrichtungen nochmals gesondert anschreiben.

## 2.11 Auf welchen Zeitraum bezieht sich der Bescheid?

Der Bescheid bezieht sich jeweils auf das im nächsten Jahr gültige Finanzierungsjahr. 2019 umfasst der Finanzierungszeitraum September bis Dezember. Alle nachfolgenden Bescheide ergehen für jeweils ein Finanzierungsjahr und sind jeweils als ein Kalenderjahr zu betrachten.

## 2.12 Wie verhält es sich bei Abbrechern der Ausbildung?

Abgebrochene bzw. unterbrochene Ausbildungen sind der GfAW über das Web-Meldeportal unverzüglich mitzuteilen.

## 2.13 Wie werden die verbandsungebundenen Einrichtungen über die Ermittlung des zu zahlenden Betrages informiert?

Über die Begründung im Erhebungsbescheid.

## 2.14 Wann wird der Bescheid für die Auszahlung der Refinanzierung erteilt?

Spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Ausbildung

## 2.15 Wie wird gegenüber Pflegeschulen mit Schulabbrechern umgegangen?

Das Ausscheiden spielt für die Gewährung des Schulbudgets keine Rolle, im Gegensatz zu den Trägern der praktischen Ausbildung. Eine Ausnahme gilt dann, sofern ganze Schulklassen wegfallen sollten.

## 2.16 Wie verhält es sich mit Langzeiterkrankten oder Auszubildenden im Beschäftigungsverbot oder bei Elternzeit?

Bei Langzeitausfällen bestehen Meldepflichten des Trägers der praktischen Ausbildung gegenüber der fondsverwaltenden Stelle, um die Auszahlung der Budgets gegebenenfalls anpassen zu können.

## 2.17 Wie erfolgt die Refinanzierung der Praxisanleitung?

Die Kosten der Praxisanleitung sind im Pauschalbudget mit veranschlagt. Bei Kooperationen sind bei gemeinsamen Praxisanleitern die Regelungen entsprechend im Kooperationsvertrag zu treffen. Es wird keine darüber hinausgehende Finanzierung der Praxisanleiter durch den Fonds geben.

## 2.18 Auf welcher Datengrundlage berechnet sich der Umlagebescheid?

Bei ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen bilden die gemeldeten Leistungsdaten der Einrichtungen die Grundlage des individuellen Umlagebetrages. Dieser ist eine Ableitung von der Gesamtsumme aller gemeldeter Leistungsdaten jeweils aufgeteilt nach Sektoren, ambulant oder stationär. Bei den Krankenhäusern wird der fondsverwaltenden Stelle die Höhe der einzelnen Umlagebeträge durch die Vertragsparteien nach § 33 Abs. 3 mitgeteilt.

## 2.19 Erfolgt eine Vorfinanzierung der Ausbildungsgelder?

Die Einzahlung der Umlagebeträge in den Fonds erfolgen jeweils zur Monatsmitte, die Auszahlung der Ausgleichzuweisungsbeträge zum Monatsende. Insoweit vertraglich eine Auszahlung des Azubildenen gehaltenes Mitte des Monats festgeschrieben ist, erfolgt eine Vorleistung der Einrichtungen.

## 2.20 Wie erfolgt die Refinanzierung der Umlage?

Es erfolgt eine Refinanzierung über die Vergütungssätze im SGB XI. Dies wird zwischen den Verbänden der Leistungserbringer sowie den Landesverbänden der Pflegekassen noch gesondert ausgehandelt.

## 2.21 Welche Meldungen müssen an die GFAW, die fondsverwaltende Stelle erfolgen?

Ab 2019 wurden Sie von der fondsverwaltenden Stelle, der GFAW dazu aufgefordert Ihre gesetzlich vorgesehenen Meldungen über das Webportal abzugeben.

Das Meldeverfahren umfasst ab 2019 jährlich zwei unterschiedliche Datenmeldungen:

a) Jeweils zum 15.06. jeden Jahres muss die Ausbildungsplanung für das folgende Kalenderjahr durch alle Träger der praktischen Ausbildung abgeschlossen sein. Diese Planung umfasst prognostizierte Anzahlen von neuen Ausbildungsbeginn ab dem nächsten Jahr und deren vorgesehener Vergütung, sowie die Angabe der Anzahlen der weiterbestehenden bereits begonnenen Ausbildungen, welche sich dann im fortgeschrittenen Ausbildungsdrittel befinden. Zusätzlich erfolgt zum 15.06. jedes Jahres die Meldung der ambulanten und stationären Einrichtungen über die Summe der Vollzeitäquivalente und bei ambulanten Einrichtungen zudem die abgerechneten Punkte\*.

\*Details und genauere Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte unserem Merkblatt.

b) Eine zweite Meldung ist 2 Monate vor Ausbildungsbeginn vorgesehen. Hierbei werden die im vorangegangenen Jahr gemeldeten geplanten Azubis bzw. Schüler mit realen Namen untersetzt. Nur auf jeden real besetzten Platz wird im Zuge der Ausbildungsfinanzierung eine Auszahlung erfolgen. Hier können sich geplante Anzahl und die tatsächlich vertraglich gebundenen Azubis bzw. Schüler bei den Trägern der praktischen Ausbildung und den Pflegeschulen unterscheiden.“

## 2.22 Welche Auswirkungen haben Abweichungen zwischen der gemeldeten geplanten Anzahl Azubi/Schüler und der Anzahl, welche (ab dem zur Auszahlung relevanten Ausbildungsjahr) tatsächlich beginnen?

Sollten Sie mehrere geplante Azubis/Schüler im vorangegangenen Jahr gemeldet haben, wird die zuständige Stelle ausschließlich Auszahlungen für die Azubis leisten, welche mit Ausbildungsbeginn (plus Karenzzeit für verspäteten Beginn) jeweils zum September bzw. ab 2021 auch ab März, mit einem Ausbildungsvertrag an Ihr Unternehmen gebunden sind.

Praktikumsplätze oder temporäre Ausbildungen, welche Sie Auszubildenden anderer Träger der praktischen Ausbildung, im Sinne von abgeschlossenen Kooperationsverträge anbieten, werden dem eigentlichen Ausbildungsträger vergütet und sind durch etwaige andersweitig vertraglich vereinbarte Vergütungsvereinbarungen innerhalb von Kooperationsverträgen untereinander abgegolten. Eine Finanzierung aus dem Fonds erfolgt nur für vertraglich gebundene Azubis der jeweiligen ausbildenden Einrichtung, als Träger der praktischen Ausbildung.

Darüber hinaus gemeldete geplante Azubis werden als stille, nicht auszahlbare Reserve mitgeführt.

Haben Sie als Träger der praktischen Ausbildung keine oder zu wenige Auszubildendenverhältnisse gemeldet, haben Sie ableitend vom Gesetz den Anspruch auf Finanzierung dieser Auszubildenden bzw. Schüler. Zu welchem Zeitpunkt die erste Auszahlung dann erfolgen wird, ist von vielerlei Faktoren abhängig und mit heutigem Stand noch nicht verbindlich gesichert. Generell ist es für Sie wichtig zu wissen, dass Sie den Anspruch auf Finanzierung nicht verlieren, sondern dieser eventuell nur später ausgeglichen wird. Eine Vorfinanzierung der neu hinzugekommenen Azubis müsste ggf. durch Sie als Einrichtung vorab erfolgen und wird dann nach Abrechnung ausgeglichen.

## 2.23 Wann werde die Umlagebescheide versandt?

Ihr individueller Umlagebescheid für 2020 wird Ihnen im ersten Quartal 2020 zugestellt werden. Bitte beachten Sie hierzu bitte auch: «Link „Update“» wird noch ergänzt

Die erste Zahlungsverpflichtung, der im Umlagebescheid ausgewiesenen monatlichen Umlagebeträge erfolgt für jede Einrichtung erst ab September 2020.

Der Ausgleichsbescheid in welchem, die für Sie als Träger der praktischen Ausbildung zu erhaltenden Beträge für jeden vertraglich gebundenen Azubi aufgeführt sind, wird Ihnen nach der „Aktualisierungsmeldung“, beginnend zwei Monate vor Ausbildungsbeginn, zugesandt werden. (Siehe hierzu auch Punkt 2) Die erste Auszahlung der Beträge erfolgt zum Ende eines jeden Monats, angefangen mit dem ersten Monat der Ausbildung.

▶ 1. Allgemeine Aspekte

▶ 2. Finanzierung

▶ 3. Ausbildung

▶ 4. Lernortkooperationen und Ausbildungsverbände

▶ 5. Wichtige Termine

## 2.24 Wird der momentan verhandelte Ausbildungszuschlag durch das Pflegeberufegesetz abgelöst?

„Der momentan vertraglich vereinbarte Ausbildungszuschlag wird weiterhin für die Vergütung der bereits laufenden Ausbildungen bestehen bleiben. Alle Ausbildungen, die vor dem 01.09.2020 begonnen wurden, werden nicht über die Finanzierung des Pflegeberufegesetz geregelt.

Bis 2023 laufen diese beiden Systeme parallel, solange bis der letzte Auszubildende nach dem Kranken- und Kinderkrankenpflegegesetz und dem Altenpflegegesetz seine Ausbildung abgeschlossen hat.



- ▶ 1. Allgemeine Aspekte
- ▶ 2. Finanzierung
- ▶ 3. Ausbildung
- ▶ 4. Lernkooperationen und Ausbildungsverbünde
- ▶ 5. Wichtige Termine

## 3. Ausbildungsplanung in Schule und Praxis

### 3.1 Geeignetheit von Einrichtungen für die praktische Ausbildung

Grundsätzlich liegt die Verantwortung für die praktische Ausbildung beim Träger der Einrichtung der praktischen Ausbildung. Geeignet sind Einrichtungen, die den gesetzlichen Anforderungen des PfIBG (§ 7 Abs. 5 PfIBG) und der PflAPrV entsprechen. Die jeweiligen Einrichtungen der praktischen Ausbildung (Kooperationspartner) müssen die per Erlass des TMSGFF geregelten landesrechtlich definierten Mindestanforderungen erfüllen.

### 3.2 Ausbildungsplätze in der Pflegeausbildung und Organisation der praktischen Ausbildung

Die Verantwortung für die praktischen Ausbildungsplätze und die Organisation der praktischen Ausbildung liegt nach dem PfIBG beim Träger der Einrichtungen der praktischen Ausbildung.

Mit den an der künftigen Pflegeausbildung beteiligten staatlichen Trägern, Verbänden der Träger der Einrichtungen und weiteren Institutionen erfolgen Absprachen auf Landesebene zur Öffnung der verfügbaren praktischen Ausbildungsplätze auch für Kooperationspartner außerhalb bestehender Verbandsstrukturen.

Das Beratungsteam Pflegeausbildung des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) steht hier unterstützend zur Verfügung.

Die praktische Ausbildung im Rahmen der Pflichteinsätze Pädiatrie wird in den ersten Jahren der Umsetzung des PfIBG aus strukturellen und Kapazitätsgründen nicht für alle Auszubildenden in Krankenhäusern mit Fachabteilungen der Kinderheilkunde oder auf vergleichbaren Stationen erfolgen können. Sie kann daher in allen Einrichtungen durchgeführt werden, in denen das Ausbildungsziel nach dem PfIBG erreicht werden kann. Diese Lernorte werden auf der Grundlage der fachlichen Expertise der Lehrplankommission des ThILLM definiert:

[https://www.pflegeausbildung-in-thueringen.de/assets/general/Feststellung-der-geeigneten-Lernorte-nach-7-Abs.-2-PfIBG\\_final.pdf](https://www.pflegeausbildung-in-thueringen.de/assets/general/Feststellung-der-geeigneten-Lernorte-nach-7-Abs.-2-PfIBG_final.pdf)

## 3.3 Ausbildungsverlauf und Zeugniserteilung

Die bundesrechtlichen Vorgaben des PfIBG und der PflAPrV sind umzusetzen. Über eine noch festzulegende Schulordnung werden schulrechtliche Fragen wie Zeugniserstellung, Leistungsnachweise, besondere Leistungsfeststellungen usw. geregelt.

Im Freistaat Thüringen kann vor dem 01.09.2020 keine Ausbildung nach dem PfIBG aufgenommen werden. Danach ist vorgesehen, dass Ausbildungsbeginn nach dem PfIBG grundsätzlich am 01.03. und 01.09. jeden Jahres sein wird.

## 3.4 Zwischenprüfung

„Die rechtlichen Vorgaben zur Zwischenprüfung gemäß § 7 PflAPrV sind umzusetzen. Inwieweit die Ausgestaltung der Zwischenprüfung in Thüringen Relevanz für die Anrechnung auf andere Berufsabschlüsse wie z.B nach dem Pflegehelfer-gesetz hat, ist noch zu entscheiden. Der Freistaat Thüringen wird in einer entsprechenden Schulordnung die Durchführung der Zwischenprüfung regeln.

## 3.5 Staatliche Prüfung

„Nach der PflAPrV erfolgt für den Antragsteller die Zulassung zur Prüfung, wenn die Auszubildenden die rechtlichen Vorgaben erfüllen, durch die zuständige Behörde (Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 550).

Eine wichtige Grundlage sind die Jahreszeugnisse der drei Ausbildungsjahre. Gegen eine Zulassung müssen rechtssicher belegbare Gründe sprechen, um in Widerspruchs- oder Gerichtsverfahren entsprechende Nachweise führen zu können. Für den Erfolg der staatlichen Abschlussprüfung sind die im PfIBG und der PflAPrV vorgesehenen Regelungen maßgeblich. Vornoten werden entsprechend der gesetzlichen Regelung (§ 13 PflAPrV) zu 25 % einbezogen.

### **Bestandsschutz für Lehrkräfte:**

Die Mindestanforderungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 PfIBG gelten für Lehrkräfte dann als erfüllt, wenn sie mit Stichtag 31.12.2019 an einer staatlichen oder staatlich anerkannten (Kinder-) Krankenpflegeschule oder an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Altenpflegeschule rechtmäßig unterrichten oder über die Qualifikation zur Tätigkeit als Lehrkraft an einer staatlichen oder staatlich anerkannten (Kinder-)Krankenpflegeschule oder an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Altenpflegeschule verfügen oder an einer Weiterbildung zur Lehrkraft teilnehmen und diese bis zum 31. Dezember 2020 erfolgreich abschließen. Der Bestandsschutz beschränkt sich auf den angezeigten und vom Schulamt genehmigten Einsatzbereich (theoretischer/praktischer Unterricht). Für Lehrkräfte, die bspw. ausschließlich für den praktischen Unterricht zugelassen wurden oder die nur bis zu einem bestimmten Anteil für den fachtheoretischen Unterricht zugelassen wurden, gilt diese Einschränkung fort.

- ▶ 1. Allgemeine Aspekte
- ▶ 2. Finanzierung
- ▶ 3. Ausbildung
- ▶ 4. Lernkooperationen und Ausbildungsverbünde
- ▶ 5. Wichtige Termine

## 3.6 Praxisanleitung

„Die Praxisanleitung erfolgt in einem Umfang von mindestens 10% der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit.

Für alle Personen, die bis zum 31.12.2019 in Thüringen eine anerkannte Weiterbildung als Praxisanleiterin oder Praxisanleiter absolviert haben, gilt die gesetzliche Regelung nach § 4 Abs. 3 PflAPrV.

Die Befähigung zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter ist ab 2020 durch eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden nachzuweisen. Des Weiteren ist eine kontinuierliche, insbesondere berufspädagogische Fortbildung aller als Praxisanleiter/in tätigen Fachkräfte im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen.

Die berufspädagogische Fortbildung über 24 Stunden kann z.B. von den in Thüringen anerkannten Weiterbildungsstätten oder anderen geeigneten Fortbildungsträgern angeboten werden und sie muss berufspädagogisch ausgerichtet sein. Dazu werden die landesrechtlichen Regelungen in Thüringen den neuen Gegebenheiten inhaltlich angepasst.

## 3.7 Wie ist die Anerkennung von Lehrerqualifikationen mit DQR 6?

„Das Thüringer Schulgesetz regelt mit in Krafttreten am 1. August 2020 im § 60b Absatz 3, dass für den Einsatz von Lehrpersonen für die Durchführung des theoretischen Unterrichts ein einschlägiger Hochschulabschluss auf Niveaustufe 6 des Deutschen Qualifikationsrahmen erforderlich ist.

Ab dem 1. September 2029 dürfen für den theoretischen Unterricht nur noch Lehrkräfte mit einem einschlägigen Hochschulabschluss auf Masterniveau (DQR 7) eingesetzt werden.

### **Bestandsschutz für Lehrkräfte:**

Die Mindestanforderungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 PflBG gelten für Lehrkräfte dann als erfüllt, wenn sie mit Stichtag 31.12.2019 an einer staatlichen oder staatlich anerkannten (Kinder-) Krankenpflegeschule oder an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Altenpflegeschule rechtmäßig unterrichten oder über die Qualifikation zur Tätigkeit als Lehrkraft an einer staatlichen oder staatlich anerkannten (Kinder-)Krankenpflegeschule oder an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Altenpflegeschule verfügen oder an einer Weiterbildung zur Lehrkraft teilnehmen und diese bis zum 31. Dezember 2020 erfolgreich abschließen.

Der Bestandsschutz beschränkt sich auf den angezeigten und vom Schulamt genehmigten Einsatzbereich (theoretischer/praktischer Unterricht). Für Lehrkräfte, die bspw. ausschließlich für den praktischen Unterricht zugelassen wurden oder

die nur bis zu einem bestimmten Anteil für den fachtheoretischen Unterricht zugelassen wurden, gilt diese Einschränkung fort. Die Erfüllung von Auflagen (z. B. Nachweis der pädagogischen Eignung durch Unterrichtsbesichtigungen) muss bis zum 31.12.2019 abgeschlossen sein.

Mit Stichtag 31.12.2019 erfolgt im Freistaat Thüringen eine Bestandsaufnahme aller zu diesem Zeitpunkt beschäftigten Lehrkräfte nach KrPflG oder AltPflG in den Staatlichen Berufsbildenden Schulen sowie Schulen in freier Trägerschaft.

### 3.8 Ist Binnendifferenzierung für Lernende, die vom Wahlrecht Gebrauch machen möglich?

Eine Binnendifferenzierung im dritten Ausbildungsdrittel ist nicht vorgesehen. Die Lernenden, die die gesonderten Abschlüsse erwerben wollen, vertiefen Kenntnisse in einem Versorgungsbereich. Diese Vertiefung kann in Form einer Binnendifferenzierung nicht umfänglich ermöglicht werden.

Eine Pflegeschule kann an ihrem Standort aber Klassen bilden, in denen entsprechend der Wahlentscheidung des / der Auszubildenden der Unterricht erteilt wird. Die Entscheidung hierfür trifft die Pflegeschule unter Aspekten des effizienten Lehrereinsatzes.

### 3.9 Ist die Urlaubsplanung im Rahmen des schulischen Curriculums bzw. bei der Ausbildungsplanung generell zu regeln bzw. kann diese von vornherein über die Dauer der dreijährigen Pflegeausbildung vorgegeben werden?

Die Pflegeschule trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung. Sie prüft, ob der Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung den Anforderungen des schulinternen Curriculums entspricht. Für eine Planungssicherheit hinsichtlich der Ableistung der verschiedenen Einsätze im Bereich der praktischen Ausbildung in Abstimmung mit dem schulinternen Curriculum erscheint eine zentrale Urlaubsplanung mit Vorgabe der Urlaubszeiten in den unterrichtsfreien Ausbildungsabschnitten sinnvoll.

Möglicherweise stehen dem aber betriebsbedingte Gründe entgegen. Die Entscheidung obliegt demzufolge dem Träger der praktischen Ausbildung unter Berücksichtigung betrieblicher Interessen und gültigen arbeits- und tarifrechtlichen Bestimmungen.

- ▶ 1. Allgemeine Aspekte
- ▶ 2. Finanzierung
- ▶ 3. Ausbildung
- ▶ 4. Lernkooperationen und Ausbildungsverbünde
- ▶ 5. Wichtige Termine

## Praxisbegleitung:

### 3.10 Was umfasst die Praxisbegleitung und wie oft findet diese statt?

Lt. § 5 PflAPrV stellt die Pflegeschule durch ihre Lehrkräfte während der Praxiseinsätze die Praxisbegleitung in den Einrichtungen der praktischen Ausbildung in angemessenem Umfang sicher. Aufgabe der Lehrkräfte ist es, die Auszubildenden insbesondere fachlich zu betreuen und zu beurteilen sowie die Praxisanleiterinnen oder die Praxisanleiter zu unterstützen. Hierzu ist eine regelmäßige persönliche Anwesenheit der Lehrkräfte in den Einrichtungen zu gewährleisten. Im Rahmen der Praxisbegleitung soll für jede Auszubildende oder für jeden Auszubildenden daher mindestens ein Besuch einer Lehrkraft je Orientierungseinsatz, Pflichteinsatz und Vertiefungseinsatz in der jeweiligen Einrichtung erfolgen. Die Pflichteinsätze finden in den drei allgemeinen Versorgungsbereichen der stationären Akutpflege, der stationären Langzeitpflege und der ambulanten Akut- bzw. Langzeitpflege sowie im pädiatrischen und psychiatrischen Versorgungsbereich statt.

Die Praxisbegleitung wird in Thüringen durch hauptberufliche Lehrkräfte wahrgenommen, die über die erforderliche Mindestqualifikation gemäß § 9 PflBG verfügen.

### 3.11 Wer sind geeignete und fachlich qualifizierte Fachkräfte in den weiteren Einrichtungen, in denen regelmäßig keine Pflegekräfte tätig sind?

Soweit während eines Einsatzes nach § 7 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes (Pflichteinsätze in den speziellen Bereichen der pädiatrischen und psychiatrischen Versorgung sowie in weiteren geeigneten Einrichtungen) keine Pflegefachkräfte tätig sind, ist ein angemessenes Verhältnis von Auszubildenden zu anderen, zur Vermittlung der Ausbildungsinhalte geeigneten Fachkräften zu gewährleisten.

Dies gilt jedoch nur in den weiteren Einrichtungen, in denen keine qualifizierten Pflegefachkräfte tätig sind. Im Vordergrund der Praxisanleitung muss auch in diesem Betreuungsfall das Ausbildungsziel nach § 5 PflBG stehen.

## 3.12 Wie erfolgt der Umgang mit unterschiedlichen Arbeitszeiten bei Trägern der praktischen Ausbildung und externer Praxis-einsätzen?

Grundsätzlich ist die im Ausbildungsvertrag festgelegte Arbeitszeit verbindlich.

Um etwaige Diskrepanzen zwischen den vertraglichen Arbeitszeiten des Trägers der praktischen Ausbildung und des externen Einsatzortes zu überbrücken gilt, dass eine Arbeitswoche beim jeweiligen Einsatzort als vertraglich erfüllte Arbeitswoche gilt, soweit eine Wochenarbeitszeit von mind. 37 Wochenstunden erfüllt ist.

Das bedeutet, dass z.B. 120 Stunden nach drei Wochen erfüllt sind, wenn eine Woche zwischen 37-40 Wochenstunden hat. Es wird empfohlen, diese Vereinbarung in die Kooperationsverträge aufzunehmen.

**Mit Über- bzw. Minderstunden im einzelnen Einsatzort soll wie folgt verfahren werden:**

### **Umgang mit Minderstunden:**

Wird ein Auszubildender in einem Einsatzort eingesetzt und ist die dortige Wochenarbeitszeit kürzer als die im Ausbildungsvertrag des Trägers der praktischen Ausbildung vereinbarte Wochenarbeitszeit, die Wochenarbeitszeit beträgt aber mind. 37 Stunden, ist diese Zeit nicht nachzuarbeiten.

### **Umgang mit Überstunden:**

Ist die Wochenarbeitszeit in einem externen Einsatz höher, als die vertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit, kann der Schüler mit Erfüllung seiner vertraglichen Wochenarbeitszeit dementsprechend früher gehen (z.B. täglich). Darauf ist der Schüler hinzuweisen. Sollte der Schüler die volle Arbeitszeit des externen Einsatzortes arbeiten und damit Überstunden aufbauen, sind diese Überstunden im externen Einsatzort abzubauen. Der Träger der praktischen Ausbildung muss dem Auszubildenden diese Stunden nicht freistellen.

- ▶ 1. Allgemeine Aspekte
- ▶ 2. Finanzierung
- ▶ 3. Ausbildung
- ▶ 4. Lernortkooperationen und Ausbildungsverbünde
- ▶ 5. Wichtige Termine

# 4. Lernortkooperationen und Ausbildungsverbünde

## 4.1 Kooperationsverträge

Um die erforderliche enge Zusammenarbeit der Pflegeschule, des Trägers der praktischen Ausbildung sowie der weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen zu gewährleisten, schließen die Beteiligten gemäß § 8 PflAPrV entsprechende Kooperationsverträge.

Empfehlungen zu den Arten und zum Inhalt der Kooperationsverträge werden durch das Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB) entsprechend für alle an der Pflegeausbildung beteiligten Partner und unterschiedliche Kooperationsformen zur Verfügung gestellt.

## 4.2 Empfehlungen zur Vorgehensweise bei der Bildung von Lernortkooperationen bzw. Ausbildungsverbänden

Vorgehensweise	Ressourcen
Nehmen Sie Unterstützungsangebote in Anspruch	Verbände auf Landesebene, in denen Ihre Einrichtung organisiert ist Beratungsteam Pflegeausbildung des BAFzA (kostenfreies Beratungsangebot)
Gehen Sie ins Gespräch mit den bisherigen Kooperationspartnern und steigern Sie Ihren Informationsstand zur neuen Pflegeausbildung nach Pflegeberufegesetz (PflBG)	▶ <a href="#">Beratungsteam Pflegeausbildung des BAFzA (kostenfreies Beratungsangebot)</a> ▶ <a href="http://Pflgeausbildung.net">Pflgeausbildung.net</a>
Suchen Sie sich neue Kooperationspartner in Ihrer Region - die benötigten Kooperationsbeziehungen ergeben sich aus den Pflichteinsätzen der praktischen Ausbildung: <ul style="list-style-type: none"><li>• stationäre Akutpflege</li><li>• stationäre Langzeitpflege</li><li>• ambulante Pflege</li><li>• pädiatrische Versorgung</li><li>• psychiatrische Versorgung</li><li>• weitere Einsatzorte (Pflegeberatung, Palliativversorgung, Rehabilitation, etc.)</li><li>• Pflegeschule</li></ul> Nutzen Sie die Liste der geeigneten Lernorte in Thüringen, um adäquate Einrichtungen in Ihrer Region zu identifizieren.	▶ <a href="#">Dokument der geeigneten Lernorte in Thüringen</a> ▶ <a href="#">Beratungsteam Pflegeausbildung des BAFzA (kostenfreies Beratungsangebot)</a>

▲ Zurück zu den Fragen

Zu den Themenbereichen:

▶ [1. Allgemeine Aspekte](#)

▶ [2. Finanzierung](#)

▶ [3. Ausbildung](#)

▶ [4. Lernortkooperationen und Ausbildungsverbünde](#)

▶ [5. Wichtige Termine](#)

Organisieren Sie sich in „Runden Tischen“ in Ihrer Region, um offene Fragen miteinander zu klären und die Zusammenarbeit miteinander zu verhandeln:

- Klären Sie, wer welche Entscheidungsbefugnisse für die repräsentierte Einrichtung am Tisch hat
- Erheben Sie die Ausbildungskapazitäten der beteiligten Einrichtungen
- Lernen Sie die beteiligten Einrichtungen kennen, falls Sie bisher noch nicht zusammengearbeitet haben. Entwickeln Sie ein gemeinsames Ausbildungsverständnis zur Sicherung einer hohen Ausbildungsqualität
- Klären Sie offene Fragen auf der Grundlage der Empfehlungen zu den Kooperationsverträgen des BIBB und der Arbeitshilfe für die praktische Pflegeausbildung des BAFzA und verhandeln Sie die Inhalte

Gehen Sie dabei schrittweise vor:

- Bestimmen Sie Zuständigkeiten  
z. B.: Wer ist verantwortlich für die Terminfindung?  
Wer sichert die Ergebnisse des Treffens [Protokoll?]?  
Wer stellt den Ort des Treffens zur Verfügung, etc.?
- Vereinbaren Sie nach jedem Treffen einen Termin für ein neues Treffen.
- Geben Sie sich eine Tagesordnung, damit Sie strukturiert vorgehen.
- Sichern Sie die Ergebnisse (Absprachen) und verteilen Sie diese an die teilnehmenden Einrichtungen.
- Bereiten Sie ein neues Treffen unter Berücksichtigung der noch offenen Fragen vor.

Erst dann, wenn Sie alle wichtigen Punkte miteinander besprochen haben, schließen Sie Kooperationsverträge miteinander! Nutzen Sie dafür die Formulierungshilfen aus den Empfehlungen zu den Kooperationsverträgen des BIBB.

▶ [Empfehlungen zu den Kooperationsverträgen des BIBB](#)

▶ [Beratungsteam Pflegeausbildung des BAFzA \(kostenfreies Beratungsangebot\)](#)

▶ [www.pflegeausbildung-in-thueringen.de](http://www.pflegeausbildung-in-thueringen.de)

**Zu Fragen der Finanzierung:**

▶ [GFAW, die fondsverwaltende Stelle nach PflBG in Thüringen](#)

▶ [Arbeitshilfe für die praktische Pflegeausbildung](#)

▶ [Empfehlungen zu den Kooperationsverträgen des BIBB](#)



- ▶ 1. Allgemeine Aspekte
- ▶ 2. Finanzierung
- ▶ 3. Ausbildung
- ▶ 4. Lernkooperationen und Ausbildungsverbände
- ▶ 5. Wichtige Termine

## 5. Wichtige Termine zur Umsetzung des Pflegeberufgesetzes bis zum Start der Ausbildung am 01.09.2020 in Thüringen

Datum	Thema
<b>Termine 2019</b>	
15.06.2019	Träger der praktischen Ausbildung und Pflegeschulen melden der GFAW die Daten zur Planung der betrieblichen Ausbildung 2020; alle Pflegeeinrichtungen melden ihre Leistungsdaten zur Ermittlung der Umlagebeträge 2020
15.09.2019	Veröffentlichung des Gesamtfinanzierungsbedarfs
31.10.2019	Bescheid des Umlagebetrages an Pflegeeinrichtungen
30.11.2019	Träger der praktischen Ausbildung beantragen die Geeignetheit zur Ausbildung bei dem TLVwA
15.12.2019	Bescheid des Umlagebetrages an Krankenhäuser
<b>Termine 2020</b>	
15.06.2020	Träger der praktischen Ausbildung melden der GFAW die Geeignetheit zur Ausbildung; Pflegeschulen und Träger der praktischen Ausbildung melden Daten zur Planung der betrieblichen Ausbildung 2021; alle Pflegeeinrichtungen melden ihre Leistungsdaten zur Ermittlung der Umlagebeträge 2021
31.07.2020	Aktualisierung der gemeldeten Plandaten zu Ausbildungszahlen und Schülerzahlen durch die Träger der praktischen Ausbildung und der Pflegeschulen für 2020 an die GFAW